



■ building  
bridges  
■ overcoming  
borders  
■ consulting  
companies

### **Newsletter 3/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie den aktuellen Newsletter des Interessenverbandes der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und deren Auftraggeber in Deutschland (IGTU) e.V. zu ausgewählten Themen aus den Ressorts Recht, Steuer und Versicherung, die für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienst- und Werkleistungen von Bedeutung sind.

Bei Fragen hierzu stehen Ihnen unsere Ressortleiter gerne wie folgt zur Verfügung:

- Ressort Recht: Michael Fröschl, Präsident des IGTU
- Ressort Steuer: Anne Kopunovic, Schatzmeisterin des IGTU
- Ressort Versicherung: Alexander Milkereit, Generalsekretär des IGTU
- Länderbericht Ungarn: Tamás Balogh und Sandor Szücs, Vizepräsident des IGTU

Unsere Ressortleiter erreichen Sie am besten unter [info@igtu.eu](mailto:info@igtu.eu) oder telefonisch unter +49 731 921 435 25

## I. Newsletter Recht:

### 1. Urlaubskasse der Bauwirtschaft: echte Rückwirkung des SokaSiG verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11.08.2020 entschieden, dass das Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (SokaSiG), verfassungsgemäß ist. Es handelt sich hierbei um ein so genanntes Reparaturgesetz, das die Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Urlaubskassenbeiträge gegenüber der SOKA-Bau verhindert. Das Gesetz war erforderlich geworden, da das Bundesarbeitsgericht in mehreren Entscheidungen die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen des Verfahrenstarifvertrages aus den Jahren 2008 , 2010, 2012, 2013 und 2014 für unwirksam erklärte.

### 2. Arbeitsschutzkontrollgesetz verabschiedet – Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal und der Arbeitnehmerüberlassung in der Fleischwirtschaft kommt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2020 dem sogenannten Arbeitsschutzkontrollgesetz zugestimmt. Damit sind ab dem 1. Januar 2021 Werkverträge und ab dem 1. April 2021 Zeitarbeit in der Fleischwirtschaft verboten. Schlachtung und Zerlegung dürfen dann nur noch von eigenem Stammpersonal des Inhabers vorgenommen werden. Das Fleischerhandwerk - Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten - ist davon ausgenommen.

Das Gesetz ist hoch umstritten. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken. Der IGTU teilt diese Bedenken und hat sich von Anfang an gegen dieses Gesetz positioniert, ohne jedoch das Erfordernis besserer Rahmenbedingungen für die entsandten Arbeitnehmer an sich in Frage zu stellen.

### 3. COVID-19; Neufassung des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet

Am 19.11.2020 ist die Neufassung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft getreten. Es enthält nun einen ausführlichen Katalog von Maßnahmen, die die Verbreitung des Coronavirus verhindern sollen. Die Entschädigung der sogenannten Nichtstörer, also derjenigen Personen, die von den Maßnahmen betroffen sind, ohne selbst erkrankt oder krankheitsverdächtig zu sein, bleibt allerdings weiterhin im Wesentlichen unregelt. Der IGTU e.V. empfiehlt, eventuelle Schadensersatzansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der behördlichen Maßnahme, geltend zu machen.

## II. Newsletter Steuer

### Corona-Überbrückungshilfe II

Die 2. Phase der Corona-Überbrückungshilfe des Bundes folgt der 1. Phase der Überbrückungshilfe und ist zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen (bis zu 50 Beschäftigten) bei Corona-bedingtem Umsatzausfall aufgelegt worden. **Dies gilt auch für ausländische Unternehmen, die in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten.**

Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Monate September 2020 bis Dezember 2020. Anträge für diesen Zeitraum können ab dem 21. Oktober 2020 **bis zum 31. Januar 2021** gestellt werden.

**Die Voraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungshilfe II sind:**

1. Umsatzrückgang
  - Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in 2 zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April 2020 bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten **oder**

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in 2 zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April 2020 bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten **oder**
  - Umsatzeinbruch **von mindestens 30 % im Durchschnitt** in den Monaten April 2020 bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
2. Prognose des Umsatzeinbruches für den beantragten Zeitraum. Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen (September 2020 – Dezember 2020).
  3. Betriebliche Fixkosten: Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten

Die maximale Förderung beträgt **50.000 Euro pro Monat**. Damit können Unternehmen je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten bis zu 200.000 Euro erhalten.

Zu beachten ist, dass der Antragsteller – durch den damit beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt – eine Schlussabrechnung über die erhaltene Förderung vorzulegen hat. Bei Abweichungen von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen. Bei der Schlussabrechnung sollen **Nachzahlungen** ebenso möglich sein wie **Rückforderungen**. Vor dem 31.12.2019 darf das Unternehmen **NICHT** in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

### III. Newsletter Versicherung

#### 1. Betriebsschließungsversicherung

Im Zuge der Corona Pandemie hat die Betriebsschließungsversicherung plötzlich an Bedeutung gewonnen und die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf

sich gezogen. Es wurde vielfach berichtet, dass Versicherungsgesellschaften versuchten, sich aus der Verantwortung zu stehlen und ihrer vertraglichen Leistungspflicht nicht nachkämen. Dies muss differenziert betrachtet werden.

Die Betriebsschließungsversicherung ist ein Teil der Betriebsunterbrechungsversicherung. Sie leistet Schadenersatz bei einer behördlichen Verfügung, die zu einer Schließung eines Betriebes führt. Versicherbar sind die laufenden Kosten sowie der entgangene Gewinn des versicherten Unternehmens. Es wird ein Tagessatz vereinbart, der für jeden Tag, an dem das Unternehmen geschlossen bleiben muss, gezahlt werden soll.

Grundsätzlich konnte sich bis zu Beginn dieser Krise niemand vorstellen, dass es eine Situation geben könnte, in der ohne Ansehen der Situation in einzelnen Betrieben eine komplette Schließung ganzer Branchen verfügt würde. Somit war diese Situation auch in der Beitragskalkulation der Versicherer nicht vorgesehen. Es ist daher nicht ganz unverständlich, dass diese nun bemüht sind, den Schaden zu minimieren. Mittlerweile wurde in verschiedenen Urteilen überwiegend zu Gunsten der Versicherungsnehmer entschieden. Es gab jedoch auch Entscheidungen zu Gunsten von Versicherungsgesellschaften.

Zusammenfassend kann aus diesen Urteilen festgehalten werden, dass es auf die Formulierung der Versicherungsbedingungen ankommt. Es gibt Versicherungsbedingungen, in denen alle versicherten Krankheiten explizit aufgezählt sind. In diesen Fällen gibt es keinen Versicherungsschutz für Corona-bedingte Schließungen, da Covid-19 erst seit Anfang 2020 als Krankheit existiert.

Hingegen gibt es auch Versicherungsbedingungen, die sich allgemein auf Krankheiten beziehen, die im Infektionsschutzgesetz (IFSG) aufgeführt sind. Da das IFSG zu Anfang des Jahres 2020 um Covid-19 erweitert wurde, sind in diesem Fall die Versicherer grundsätzlich zur Leistung verpflichtet.

Aus diesen unerwarteten Entwicklungen haben die Versicherer gelernt. Es ist möglich, aktuell Versicherungsschutz auch gegen Betriebsschließungen aufgrund von Corona zu bekommen. Allerdings wird explizit nur geleistet, wenn ein Krankheitsfall in dem versicherten Betrieb auftritt. Es besteht kein Versicherungsschutz für allgemeine Verfügungen, ohne dass der jeweilige Betrieb selbst von einem Versicherungsfall betroffen wäre.

Bestimmte Branchen sind sicher gut beraten, auch zukünftig über einen solchen Versicherungsschutz nachzudenken. Insbesondere die Gastronomie, Hotellerie und auch das lebensmittelverarbeitende Handwerk und der Handel sollten sich hiermit beschäftigen.

## **2. Forderungsausfall Versicherung**

Eine Forderungsausfall Versicherung leistet Schadenersatz für nicht bezahlte Rechnungen im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines versicherten Kunden.

Ab einer gewissen Größenordnung der Kundenbeziehung prüft der Versicherer die jeweiligen Einzelbonität und stellt feste maximale Deckungssummen zur Verfügung. Für kleinere Kundenbeziehungen reicht es aus, wenn eine positive Geschäftserfahrung vorliegt oder eine positive Auskunft einer Auskunftsei, wie zum Beispiel Creditreform, eingeholt wurde.

In der aktuellen Krise sind die Kreditversicherer sehr vorsichtig und versuchen, ihre Obligos zu reduzieren. Dies hat zur Folge, dass Geschäftsbeziehungen plötzlich beeinträchtigt sind, da nicht mehr in bisher gewohnten Umfang Versicherungsschutz für unbezahlte Rechnungen besteht.

Es gibt nur wenige Versicherungsgesellschaften, die dieses Risiko zeichnen. Die bekanntesten sind Euler Hermes, Atradius und R+V Versicherung. Der Versicherungsbeitrag wird in der Regel entweder nach Umsatz (bei kleineren Verträgen) oder nach durchschnittlicher Höhe der Außenstände berechnet.



Die Bemessungsgrundlage für die Abführung der ungarischen Sozialversicherungsbeiträge im Falle einer Entsendung in das Ausland bestimmt sich seit dem 01.07.2020 nicht mehr nach dem durchschnittlichen Lohn des jeweiligen Industriezweiges, sondern nach dem volkswirtschaftlichen Durchschnittslohn des Januars bis Julis des Vorjahreszeitraumes.

Zum 01.01.2021 erhöht sich der durchschnittliche Lohn von 362.600 HUF (ca. € 1.050,00) pro Monat auf 401.800 HUF (ca. €1.150,00) pro Monat.

Dadurch erhöht sich der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung wie folgt:

	ab Juli 2020	ab Januar 2021
Bemessungsgrundlage	362.600,00 Ft	401.800,00 Ft
17% Soz.Vers.	61.642,00 Ft	68.306,00 Ft
<b>Verteuerung</b>		<b>6.664,00 Ft</b>

Neu-Ulm, den 24.12.2020

Michael Fröschl  
Präsident des IGTU